

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland



**Standortkonzept für
Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Gebiet der Gemeinde Rastede**



Stand:

09.12.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE	2
2.0	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3.0	VORGEHENSWEISE	4
4.0	AUSSCHLUSS-, RESTRIKTIONS- UND GUNSTFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN	6
5.0	CHECKLISTE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN	20
6.0	ERGEBNISSE	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Ausschlussflächen	9
Tabelle 2: Übersicht Restriktionsflächen	14
Tabelle 3: Übersicht Gunstflächen 1. Ordnung	17
Tabelle 4: Übersicht Gunstflächen 2. Ordnung	19
Tabelle 5: Anteile Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen	21
Tabelle 6: Umgang mit Gunst-, Weiß-, Restriktions- und Ausschlussflächen	22

Planverzeichnis

Plan Nr. 1:	Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen
Plan Nr. 2:	Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen und Gewässer
Plan Nr. 3:	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I
Plan Nr. 4:	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)
Plan Nr. 5:	Flächennutzungen IV: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
Plan Nr. 6:	Flächennutzungen V: Kultur und Erholung
Plan Nr. 7	Darstellung der Restriktionsflächen
Plan Nr. 8:	Darstellung der Gunstflächen
Plan Nr. 9:	Ergebnis: Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen



1.0 VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE

Bis 2040 will Niedersachsen seinen Energiebedarf zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken (§ 3 Nr. 3 NKlimaG). Bereits bis 2030 ist eine Minderung der Gesamtemissionen um mindestens 55 Prozent, bezogen auf die Gesamtemissionen im Jahr 1990, zu erreichen (§ 3 Nr. 1 NKlimaG). Auch der Rat der Gemeinde Rastede hat am 09.06.2020 beschlossen, bis 2040 die Klimaneutralität der Gemeinde anzustreben.

Derzeit werden pro Jahr rund 80 Mio. kWh Strom in der Gemeinde Rastede verbraucht (Stand 2020, laut EWE). Dabei werden – mit zuletzt fallender Tendenz – rund 25,5 Mio. kWh, entsprechend rd. 30 % des Gesamtstromverbrauches, aus regenerativer Energie erzeugt. Davon entfallen auf Biomasse rund 9 Mio. kWh, auf Solar (PV) 10,5 Mio. kWh und auf Windenergie rund 6 Mio. kWh. Es bedürfte also einer zusätzlichen Leistung von rd. 54,5 Mio. kWh Energieproduktion, um nur im Strombereich die Klimaneutralität für die Gemeinde zu erreichen. Die Umstellung auf erneuerbare Energien im Bereich der Wärmeengewinnung und Mobilität ist dabei noch nicht berücksichtigt, wobei hierdurch zeitnah ein Anstieg des Stromverbrauches zu erwarten ist. Diese Entwicklungen machen einen Ausbau erneuerbarer Energien umso dringlicher.

Die eingangs genannten Ziele werden nur durch einen starken Ausbau der Windenergie und der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein. Um die Möglichkeiten des Ausbaus von der Windenergie zu prüfen, wird die sechs Jahre alte Standortpotenzialstudie aktualisiert. Die Solarenergie ist, neben der Windkraft, die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang (ausbaufähig) zur Verfügung steht und damit eine schnellere Loslösung von fossilen Energieträgern erlaubt. Beide Formen regenerativer Energieerzeugung – Wind und Sonne – ergänzen sich zudem: Während Windkraftanlagen im windigeren Herbst und Winter den größten Stromertrag einfahren, können Photovoltaik-Anlagen im sonnigeren Frühjahr und Sommer die größten Erträge bringen. Die besondere Rolle von Photovoltaikanlagen begründet sich zudem damit, dass diese über eine ausgereifte Technik verfügen, sich wirtschaftlich betreiben lassen und einen weit höheren Energieertrag je ha genutzter Fläche erbringen, als der Energiepflanzenanbau. Mittlerweile hat sich auf allen staatlichen Ebenen die Erkenntnis durchgesetzt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen unverzichtbarer Bestandteil der Energieversorgung werden.

Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Heute sind in Niedersachsen rund 4,7 GW installiert. Da der Zubau von Photovoltaik auf Dachflächen von vielen Einzelentscheidungen abhängt und die Gestehungskosten für Strom aus Dach-PV-Anlagen bisher zwei bis drei Mal so hoch sind wie diejenigen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, erfordert das Ziel der Landesregierung, neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen, die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zum Erreichen der landespolitischen Ziele soll zwar der überwiegende Teil der Solarenergie-Anlagen auf Gebäuden und ähnlichem errichtet werden (50 GW bis 2040, aktuell sind es 4,0 GW), daneben sollen aber auch 15 GW bis 2035 durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) installiert werden (aktuell 0,7 GW auf ca. 2.000 ha).

Damit ist innerhalb von 18 Jahren eine Steigerung um das 21-fache der derzeitigen installierten Photovoltaik-Leistung auf der Freifläche vorgesehen. Gerade in Niedersachsen war die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch das Landesraumordnungsprogramm stark eingeschränkt. In der Regionalplanung weiträumig ausgewiesene Flächen unter Vorbehalt für die Landwirtschaft durften nicht in Anspruch genommen werden. Mit der in Kraft getretenen Änderungsverordnung sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nun der Abwägung zugänglich.

Damit sind vorrangig die Kommunen gefordert, einen möglichst raumverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, indem er auf geeignete Räume gelenkt

wird. Durch die bundespolitische Öffnung weiterer Räume für eine EEG-Förderung sowie die sinkenden Gestehungskosten für Freiflächenanlagen wird das Interesse von Projektierern immer größer und eine raumverträgliche Steuerung umso wichtiger.

Um die Ausbauziele für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, werden in der Gemeinde Rastede vor allem bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Neben anderen Belangen sind daher auch insbesondere die Belange der Landwirtschaft bei Standortentscheidungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzubeziehen.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Rastede, gemäß Beschluss des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 01.03.2022, ein flächendeckendes Konzept erarbeiten lassen. Mit der Erstellung des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner beauftragt. Im Rahmen der Erstellung wurden viele maßgeblichen Belange gesammelt und für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete und ungeeignete Gebiete im Gemeindegebiet dargestellt (vgl. Kapitel 4.0). In Verbindung mit einem ergänzenden Anforderungskatalog (Checkliste vgl. Kapitel 5.0) bietet das Konzept eine Grundlage für die Beurteilung von Projektanträgen nach einheitlichen und transparenten Bewertungskriterien. Das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan kann zügig eingeleitet und durchgeführt werden. Oder aber auch Anträge begründet abgelehnt werden, wenn diese nicht zum Standortkonzept der Gemeinde passen. Der Gemeinde ist es freigestellt, in welchem Umfang und Größe sie den Photovoltaik-Freiflächenanlagen Raum geben will und kann. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für ein Mindestausbauziel je Gemeinde. Das Konzept bietet Orientierung, um einseitige Be- und Überlastungen eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfanges von Anlagen zu vermeiden, Nutzungskonkurrenzen zu entzerren und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Am 01.12.2022 hat der Bundestag das "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht" beschlossen. Mit diesem Gesetz wird der § 35 (1) Nr. 8 BauGB um die Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen erweitert. Das vorliegende Standortkonzept wurde vor dieser Gesetzesänderung erarbeitet. Die einer Privilegierung zugänglichen Bereiche werden in der Ergebniskarte nachrichtlich dargestellt. Eine rechtsverbindliche Aussage über die (Nicht-)Erfüllung der Privilegierungstatbestände erfolgt dadurch nicht. Im Bereich der dargestellten Gunstflächen können nicht im Rahmen des Standortkonzeptes geprüfte öffentliche Belange gegen eine Privilegierung stehen. Einzelne im Rahmen des Standortkonzeptes als Ausschluss- oder Restriktionsflächen definierte Kriterien stehen hingegen einer Privilegierung nicht entgegen.

2.0 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Am 17.09.2022 ist die Änderungsverordnung zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in Kraft getreten. Die Änderungsverordnung enthält nicht nur die Aktualisierung einiger Vorranggebiete, sondern u.a. auch einen gegenüber dem Verordnungsstand von 2017 wesentlich veränderten Regelungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im LROP 2017 wurde als Ziel der Raumordnung bestimmt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Das LROP 2017 schloss damit die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aus. Diese Regelung wurde von vielen Seiten als zu strikt kritisiert und war auch

planungsrechtlich bedenklich, da die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft seitens der Landkreise meist nicht mit dem Wissen bzw. unter der Abwägung erstellt wurden, dass diese Flächen Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen darstellen.

In der Änderungsverordnung ist dieser Ausschluss nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung enthalten. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist als Grundsatz enthalten, dass bis 2040 15 GW Photovoltaik-Leistung auf Freiflächen installiert werden sollen¹. Keiner Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft bedürfen Agrar-Photovoltaik-Anlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Das LROP empfiehlt zur Standortsteuerung erneuerbarer Energien regionale Konzepte aufzustellen.

Regionales Raumordnungsprogramm Ammerland

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere zehn Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potenziale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen.

Die Inhalte der Neuaufstellung des RROP sind noch nicht veröffentlicht.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Standortkonzeptes wurden die im RROP 1996 ausgewiesenen Vorranggebiete berücksichtigt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland liegt als Neuaufstellung mit Stand 2021 vor. Landschaftsrahmenpläne dienen laut Bundesnaturschutzgesetz als Instrument der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Der Landschaftsrahmenplan wurde von der Naturschutzbehörde des Landkreises für das Kreisgebiet erarbeitet. Als unverbindlicher, gutachterlicher Fachplan stellt er rahmenhaft die fachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse dar. Er leitet dabei seine Ziele und Maßnahmen aus den landesweiten Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ab.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Standortkonzeptes wurden einige Fachdaten aus dem Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.

3.0 VORGEHENSWEISE

Im Rahmen dieses Standortkonzeptes wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde auf seine grundsätzliche Eignung als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht, um geeignete und ungeeignete Bereiche zu bestimmen und die Anlagen auf möglichst konfliktarme Standorte zu steuern.

¹ Gemäß § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG ist dies bis 2035 zu erreichen.

Unter dem Begriff der Photovoltaik-Freiflächenanlage fallen nach dem hier zugrunde gelegten Begriffsverständnis maßgeblich flächige Photovoltaik-Anlagen (ohne baulichen Zusammenhang zu Gebäuden, Lärmschutzwänden etc.) außerhalb des besiedelten Bereichs, also in der Regel im Außenbereich im Sinne § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchen in der Regel mindestens 5 ha, um wirtschaftlich betrieben werden zu können.

Solaranlagen auf Gewässern (Floating-Photovoltaik) und Solaranlagen auf Parkplatzflächen, werden im Rahmen des vorliegenden Standortkonzeptes nicht untersucht. Die bestehenden Gewässer in Rastede sollen nicht großräumig für Photovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz dürfen Solaranlagen nur auf künstlichen bzw. erheblich veränderten Gewässern errichtet werden. Dabei dürfen maximal 15 % der Gewässerfläche bedeckt werden und es muss ein Abstand von 40 m zum Ufer eingehalten werden. Parkplatzflächen befinden sich im Innenbereich, wo die Geeignetheit für Photovoltaik-Anlagen kleinräumig im Einzelfall beurteilt werden sollte. Für großflächige Parkplätze wurde zwischenzeitlich eine Änderung in der niedersächsischen Bauordnung aufgenommen. Bei der Planung von Agrar-Photovoltaikanlagen kann das vorliegende Konzept ebenfalls für Standortentscheidungen herangezogen werden.

Sofern weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen möglich ist und höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht, muss die Inanspruchnahme von Flächen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft gemäß LROP 2022 nicht speziell abgewogen werden. Aufgrund der weiteren überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung sind die im Konzept definierten Ausschlussflächen zumindest aufgrund der Ertragsfähigkeit keine Hinderungsgründe für Agrar-Photovoltaikanlagen. Da Agrar-Photovoltaikanlagen durch die Aufständigung eine entsprechende Wirkung auf das Landschaftsbild haben, ist dieser Umstand bei Standortentscheidungen besonders zu berücksichtigen.

Das vorliegende Standortkonzept trifft keine Aussagen über die Erfüllung der Privilegierungstatbestände in den nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB dafür vorgesehenen Bereichen in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen.

Im vorliegenden Standortkonzept wurden eine Vielzahl an Kriterien unterschiedlicher Belange geprüft, um geeignete und ungeeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu lokalisieren. Diese Kriterien wurden in drei Kategorien eingeteilt:

- Flächen, die sich **potenziell eignen** (Gunstflächen).
- Flächen, die sich **eher nicht eignen** (Restriktionsflächen) und
- Flächen, die sich **nicht eignen** (Ausschlussflächen),

Flächen im Gemeindegebiet, die nicht von einer der drei Kategorien erfasst werden, sind Weißflächen und damit „neutraler“ gegenüber der Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es besteht weder eine besondere Lagegunst, noch stehen die geprüften Belange gegen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an diesen Stellen.

Sowohl die Einteilung in diese Flächenkategorien als auch die unter die Kategorien fallenden einzelnen Kriterien orientieren sich an der Arbeitshilfe des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten und gewünschten Steuerungswirkung, weicht das Konzept aber in Einzelfällen von den Empfehlungen der Arbeitshilfe ab.

Zur kartografischen Darstellung der geprüften Kriterien wurde umfangreiches Datenmaterial vom Landkreis Ammerland sowie von verschiedenen Fachämtern und der Gemeinde Rastede gesammelt und aufgearbeitet. Zudem wurden ausgewählte Träger öffentlicher

Belange angeschrieben, um mögliche Restriktionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund vorliegender Belange sowie aktueller Planungen berücksichtigen zu können.

Für die kartografische Darstellung der unter die Ausschlussflächen fallenden Kriterien wurden sechs Pläne für unterschiedliche Themengebiete erstellt. Sie umfassen jeweils verschiedene Flächen, die sich nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen.

- Plan 1: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen
- Plan 2: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer
- Plan 3: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche
- Plan 4: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche
(Raumordnung)
- Plan 5: Belange der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
- Plan 6: Kultur und Erholung

In Plan 7 werden die Restriktionsflächen, die sich eher nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, dargestellt. In Plan 8 werden die Gunstflächen, die sich potenziell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, dargestellt.

In Plan 9 werden die Gunstflächen überlagernd mit den Ausschlussflächen und den Restriktionsflächen dargestellt, sodass alle für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeigneten und potenziell geeigneten Flächen im Gemeindegebiet sichtbar sind. Die nicht von den oben genannten Kategorien betroffenen Flächen bleiben als Weißflächen sichtbar.

Im Rahmen dieser Bearbeitung fand auch eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer zu den Belangen der Landwirtschaft statt. Die Ergebnisse dieser Beratung fanden Eingang in die Ausschlussflächen (Plan 5 und 9) sowie der Bestimmung der Gunstflächen.

Weitere aus Sicht der Landwirtschaftskammer für die Landwirtschaft sowie für die Gemeinde relevante Kriterien können kartografisch nicht dargestellt werden und werden daher in eine „Checkliste“ aufgenommen, die erfüllt sein muss, damit ein Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Vorhaben von der Gemeinde befürwortet werden kann.

4.0 AUSSCHLUSS-, RESTRIKTIONS- UND GUNSTFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Nachfolgend werden die zur Standortsteuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen angesetzten Kriterien aufgelistet und begründet.

Die Ausschlussflächen stellen, anders als bei der Windenergieplanung, nur teilweise Flächen dar, die aus rechtlichen Gründen nicht für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden können. Vorranggebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten stehen rechtliche Gründe entgegen. Andere Flächen, wie bestimmte Böden oder die Umgebung von Wohngebäuden, können grundsätzlich mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bebaut werden. Die Gemeinde Rastede möchte im Rahmen dieses Konzeptes aber eine raumverträgliche Standortsteuerung erreichen und daher weitere Flächen von der Nutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausschließen. Sofern nicht anders in der nachfolgenden Tabelle verzeichnet, gibt es keine harten Abstände zwischen Nutzungen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für einige Nutzungen wurde allerdings ein weicher Umgebungsschutz angesetzt.

Die Restriktionsflächen stellen Flächen dar, die sich eher nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen. Die Schutzwürdigkeit der dort benannten Kriterien wurde im Rahmen des Standortkonzeptes als geringer als diejenige der Ausschlussflächen eingestuft.

Die Flächen sollten allerdings nur im Einzelfall in Anspruch genommen werden und sofern eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sichergestellt werden kann.

Die Gunstflächen stellen Flächen dar, die sich potenziell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen. Das bedeutet, diese Flächen haben Eigenschaften, sodass sich diese Flächen eher für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen, als die anderen Flächen im Gemeindegebiet. Dies sind Flächen mit Vorbelastungen (Infrastruktur, Lärm, Altlasten) und mit geringer Bodenertragsfähigkeit. Bei den Gunstflächen wird zwischen den vorgenannten Gunstflächen 1. Ordnung und den Gunstflächen 2. Ordnung unterschieden. Gunstflächen 2. Ordnung stellen Vorranggebiete für die Torferhaltung dar.

Tabelle 1: Übersicht Ausschlussflächen

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen			
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Innenbereichssatzungen (geplant und realisiert)	–	150 m* Ausnahme in Einzelfall	Freihaltung der für gemeindliche Siedlungsentwicklung in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen Umgebungsschutz in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Rücksichtnahmegebot) sowie BIm-SchG § 3 Abs. 2 (Immissionsschutz) *Ausnahme möglich, wenn Solarfreiflächenanlage dem Baugebiet dient
Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich (ALKIS)	–	75 m* Ausnahme in Einzelfall	Freihaltung bestehender Außenbereichsgebäude mit Umgebungsschutz in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Rücksichtnahmegebot) sowie BIm-SchG § 3 Abs. 2 (Immissionsschutz) *Ausnahme möglich, wenn Einvernehmen mit Eigentümern besteht und Eingrünung gewährleistet ist
Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet, Camping, Hotel/Pension (realisiert)	–	75 m* Ausnahme in Einzelfall	Freihaltung der für Erholung in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen (die nicht realisierten Sonderbauflächen für Erholung werden voraussichtlich nicht mehr realisiert und dementsprechend nicht ausgeschlossen) Umgebungsschutz in Anlehnung an § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Rücksichtnahmegebot) sowie BIm-SchG § 3 Abs. 2 (Immissionsschutz) *Ausnahme möglich, wenn Solarfreiflächenanlage dem Baugebiet dient oder keine Störung des Erholungswertes zu erwarten ist
Flächen für den Gemeinbedarf (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für Gemeinbedarf in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen
Andere Sonderbauflächen und sonstige Sondergebiete; außer Photovoltaik, WEA/Landwirtschaft (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für besondere Nutzungen in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen (z. B. Reiterhof, Einzelhandel)
Gewerbliche Bauflächen (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für gewerbliche Nutzungen in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen
Öffentliche Grünflächen (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der Grünflächen für die Naherholung bzw. die naturräumliche Entwicklung
Flächen für Versorgungsanlagen (geplant und realisiert)	–	–	Freihaltung der für Ver- und Entsorgung von Elektrizität, Wasser, Abwasser und Abfall in Anspruch genommenen bzw. vorgesehenen Flächen

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de



Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
Plan 2: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer			
Autobahn	40 m	–	Freihaltung des Verkehrsweges sowie der 40 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m	–	Freihaltung des Verkehrsweges sowie der 20 m Anbauverbotszone nach § 9 FStrG oder § 24 NStrG
Haupteisenbahnstrecke	–	–	Freihaltung des Schienenweges
110-kV, 220-kV, 380-kV-Elektrizitätsfreileitung (TenneT TSO GmbH)	Einzelfall	–	Freihaltung der Leitungstrasse Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist. Die Baubeschränkungszone ist im Einzelfall abzustimmen.
Erdgasleitung	ca. 3 m	–	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes
Erdölleitung	ca. 3 m	–	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes
Fernwasserleitung	ca. 3 m	–	Freihaltung der Leitungstrasse und des Leitungsschutzabstandes
Bohrungen	5 m	–	Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. (Stellungnahme LBEG)
Stillgewässer	–	–	Die bestehenden Stillgewässer in Rastede sollen wegen der Erholungsfunktion und des in Rastede seltenen Biotoptyps nicht großräumig für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Räumlich untergeordnete Anlagen können im Einzelfall zulässig sein, sofern die Gewässerfauna und -flora dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Gewässer 2. Ordnung	5 m	–	Freihaltung zur Sicherung der Entwässerungsfunktion gemäß Entwässerungsverband Jade und Ammerländer Wasseracht

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs- schutz (weich)	Begründung
Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche I			
Naturschutzgebiet	–	–	§ 23 Abs. 2 BNatSchG: Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des NSGs oder seiner Bestandteile führen können, sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen Verordnung verboten.
Landschaftsschutzgebiete	–	–	§ 26 Abs. 2 BNatSchG: In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit ein Bauverbot festgesetzt ist, sind keine Freiflächen-PV-Anlagen zulässig.
FFH-Gebiete	–	–	§ 33 BNatSchG: Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.
Geschützte Biotope		–	§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Kleinere Biotope können bei der Planung berücksichtigt oder ggf. verlagert werden.
Naturdenkmale	–	10 m	§ 28 BNatSchG: Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Zum Schutz des Naturdenkmals sind mindestens 10 m Umgebungsschutz freizuhalten
Geschützte Landschaftsbestandteile (inkl. Wallhecken)	–	10 m	§ 29 BNatSchG: Beseitigung sowie Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten. Zum Schutz der Landschaftsbestandteile sind mindestens 10 m Umgebungsschutz freizuhalten
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Kompensationsflächen ab 0,5 ha	–	–	Die Kompensationsflächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft an anderer Stelle und sollten nicht beeinträchtigt werden. Kleinere Flächen können bei der Planung berücksichtigt oder ggf. verlagert werden.

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs- schutz (weich)	Begründung
Plan 4: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche II (Raumordnung)			
Vorranggebiet Biotopverbund LROP Entwurf 2022	–	–	In der Regel, aber insbesondere für Wald und halboffene Gebiete, entgegenstehend. (In der Gemeinde Rastede ohnehin überlagernd mit anderen Ausschlussflächen, daher keine Einzelfallprüfung notwendig, ob die Umwandlung intensiv genutzter Ackerstandorte hin zu Extensivgrünland unter PV- Freiflächenanlagen zu einer Aufwertung der Vernetzungsfunktion innerhalb des Biotopverbundes führen kann)
Vorranggebiet Natura 2000 LROP Entwurf 2022	–	Einzelfallprüfung artspezifischer Abstand	Maßnahmen/Vorhaben dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebiete haben.
Vorranggebiet Natur und Landschaft RROP 1996	–	–	Mit dieser Kategorie werden für den Naturschutz besonders wertvolle Gebiete gesichert. Diese Gebiete haben eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild; für die Errichtung von PV- Freiflächenanlagen bieten sie sich nicht an.
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung RROP 1996	–	–	Gebiete, die wichtige Aufgabe der Ernährungssicherung der Bevölkerung haben (insb. Milchviehhaltung, Futtergrundlage) und wo die Landwirtschaft auch Aufgaben zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft erfüllt. PV- Freiflächenanlagen bieten sich hier nicht an.
Plan 5: Flächennutzungen IV: Land-, Forst- und Wasserwirtschaft			
Waldflächen (LRP 2021)	–	Einzelfall lt. RROP, i.d.R. 30 m	Vielfältige Waldfunktionen stehen einer PV- Freiflächenanlagen-Nutzung grundsätzlich entgegen. Wälder haben zudem durch die Luftfilterung, Sauerstoffbildung, Wasserregulation und Kohlenstoffbildung eine wichtige Funktion im Klimasystem, die nicht beeinträchtigt werden soll. Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nur begrenzt für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Verschattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen die für verschiedene Waldfunktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen. Gemäß der Niedersächsischen Landesforsten ist in der Regel ein Abstand zwischen Waldrand und Zaun von ca. 30 m (je nach Baumart und deren max. Wuchshöhe) einzuhalten. Ansonsten würde dem Waldbesitzer eine außergewöhnlich

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
			hohe Verkehrssicherungspflicht abverlangt, die ihm i.d.R. nicht zugemutet werden kann. Soll dies unterschritten werden, so sind mit dem Waldeigentümer privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, die ihn von jeglicher Haftung freistellt und die Übernahme von erhöhten Bewirtschaftungskosten zusagt.
Vorranggebiete für Wald LROP Entwurf 2022	–	–	s. vorstehend Bei dem im LROP Entwurf 2022 festgelegten VR Wald handelt es sich um den erstmaligen landesplanerischen Schutz von historisch alten Waldstandorten (in Rastede betrifft dies den Eichenbruch und den Haidbusch). Diese weitgehend ungestörten alten Waldstandorte haben die höchsten Wertigkeitsstufen
Böden mit mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit	–	–	Nach Wegfall des Ausschlusses von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für PV- Freiflächenanlagen, soll den Belangen der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit weiterhin Rechnung getragen werden. Die Böden mit höchster Bodenfruchtbarkeit (in Rastede Kategorien: mittel und hoch) sollen daher nicht für PV- Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. In den EEG-förderfähigen Bereichen 200 m längs von Autobahn und Schienenwegen wird das Ausschlusskriterium der Bodengüte gegenüber dem Gunstkriterium der EEG-Förderfähigkeit an infrastrukturell und Lärm-vorbelasteten Flächen zurückgestellt. Daher werden Böden mit mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit in diesen Korridoren nicht dargestellt.
Trinkwasserschutzgebiet Zone I und II	–	–	§ 51 WHG i. V. m. einzelgebietslicher Verordnung (Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 05.11.2003) und Arbeitsblatt W 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches DVGW
Plan 6: Flächennutzungen V: Erholung			
Bau- und Bodendenkmale	Einzelfall	Einzelfall	Geschützt gemäß Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz Umgebungsschutz ergibt sich aus dem Einzelfall gem. § 8 NDschG
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)	–	–	In den Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. In einem Gebiet befinden sich der Campingplatz und das Naturbad Hahn sowie im nördlichen Teilbereich die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird nur der südliche Bereich als Ausschlussfläche gewertet.

Ausschlussflächen	Abstand (hart)	Umgebungs-schutz (weich)	Begründung
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)	–	–	Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind von den Naturgenuss störenden Nutzungen freizuhalten. Die Gebiete müssen von Anlagen für das Freizeitwohnen frei bleiben, um die Zugänglichkeit dieser Bereiche für die Allgemeinheit nicht zu
Modelflugplätze Mfsc Hahn-Wapeldorf e.V. und Möwe e.V.	–	–	Zum Schutz des Vereinslebens in der Gemeinde werden die Modelflugplätze des Mfsc Hahn-Wapeldorf e.V. sowie des Möwe e.V. als Ausschlussflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage definiert.

Tabelle 2: Übersicht Restriktionsflächen

Restriktionsflächen	Begründung
Plan 7:	
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	<p>Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Zu diesem Zweck werden im Landesraumordnungsprogramm Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgesetzt, die bei nachgelagerten Planungen zu beachten sind. Auch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises weist Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung aus. Einige dieser Gebiete sind inzwischen nicht mehr rechtsgültig, da sie im LROP mit der Ausweisung von Vorranggebieten Torferhalt überlagert wurden. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Hankhauser Moor ist zwar noch gültig, sowohl der Landkreis als auch der Rat der Gemeinde Rastede haben sich jedoch schon gegen den Torfabbau in diesem Gebiet ausgesprochen, sodass diese Fläche im vorliegenden Konzept nicht als Restriktionsfläche eingestuft wird.</p> <p>Solange die Rohstoffe noch nicht abgebaut sind, steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage den raumordnerischen Zielen entgegen. Als Nachnutzung kommt eine PV-Anlage in Abhängigkeit der Renaturierungsziele in Betracht.</p>
Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben	Neben der Nutzungsintensivierung in der Fläche, die sich negativ auf die Eigenart und Vielfalt auswirkt und den Erlebniswert der Landschaft verringert, beeinträchtigt technische Infrastruktur das Landschaftserleben. Im Zuge des Landschaftsrahmenplanes 2021 wurden Landschaftsräume ermittelt, in denen keine/wenige

Restriktionsflächen	Begründung
	<p>Beeinträchtigungen gegeben sind. Gemäß der Bewertungsmatrix des Landkreises wurden die Landschaftsräume, die bei der Bewertung der Naturnähe, Vielfalt und historischen Kontinuität im Schnitt 2-3 bzw. 3 Punkte erhalten als Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben eingestuft. Große Teile des Landkreises sind demnach von hoher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. In Rastede umfasst diese Flächenkulisse mit 7454 ha insgesamt 60 % des Gemeindegebietes und überdeckt die Gunstflächen weiträumig. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen infrastrukturelle Anlagen sind, deren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sich durch Eingrünung und Flächengröße verringern lässt, sollen für den Aspekt des Landschaftserlebens nicht 60 % des Gemeindegebietes als Restriktionsflächen gekennzeichnet werden. Stattdessen werden die Bereiche, die in der Bewertung des Landkreises in allen Kriterien 3 Punkte erhalten haben, als Restriktionsflächen dargestellt (1.333 ha). In diesen Bereichen ist bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonderes Augenmerk auf die Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu legen. Auch bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in anderen Bereichen sollte dieser Aspekt stets berücksichtigt werden.</p> <p>In den EEG-förderfähigen Bereichen 200 m längs von Autobahn und Schienenwegen wird dieses Restriktionskriterium gegenüber dem Gunstkriterium der EEG-Förderfähigkeit an infrastrukturell und Lärmvorbelasteten Flächen zurückgestellt. Daher werden die Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben gem. Landschaftsrahmenplan in diesen Korridoren nicht dargestellt. Faktisch ist das Landschaftserleben hier durch die Lärmvorbelastung eingeschränkt.</p>
Als Naturschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021	<p>Hierunter fallen Gebiete, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweisen. Diese Gebiete stellen insbesondere die Bereiche dar, die nach Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes in die Zielkategorie 1 (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) und 1a (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche der vorgenannten Gebiete) eingeordnet wurden, wesentliche (z. T. großflächige) Vorkommen von Biotoptypen der Wertstufen 4 und 5, Gebiete mit (sehr) hoher Bedeutung für den Artenschutz (insbesondere Vorkommen störungsempfindlicher Arten), sowie Gebiete, die als Kernflächen oder Trittsteine in prioritären Entwicklungskorridoren des Biotopverbundes für die Erhaltung der Flora und Fauna eine hohe bis sehr hohe Bedeutung besitzen. Die Kulisse der Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, umfasst auch geringer wertige Flächen, die aufgrund von Arrondierungen, erforderlicher Pufferfunktionen und gleichzeitig vorhandener Entwicklungsfähigkeit einbezogen werden. Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht.</p>
Als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021	<p>Hierunter fallen Gebiete, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet aufweisen. Diese Gebiete stellen insbesondere die Bereiche dar, die nach Zielkonzept in die Zielkategorie 2 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend</p>

Restriktionsflächen	Begründung
	<p>hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft) eingeordnet wurden. Darüber hinaus sind wichtige Verbindungsflächen des Biotopverbundes schutzwürdig. Es handelt sich um Gebiete, die sowohl eine hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften als auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen, sowie um Bereiche mit einer besonderen Funktionsfähigkeit für abiotische Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft). Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht.</p> <p>In den EEG-förderfähigen Bereichen 200 m längs von Autobahn und Schienenwegen wird das Restriktionskriterium (LSG-schutzwürdig) gegenüber dem Gunstkriterium der EEG-Förderfähigkeit an infrastrukturell und Lärm-vorbelasteten Flächen zurückgestellt. Daher wird die LSG-schutzwürdigkeit gem. Landschaftsrahmenplan in diesen Korridoren nicht dargestellt.</p>
Als geschützter Landschaftsbestandteil schutzwürdiger Bereich gemäß LRP 2021	<p>Hierunter fallen Objekte, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 aus gutachterlicher Sicht eine fachliche Voraussetzung für eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil aufweisen. Es handelt sich dabei um Objekte, die zum einen aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit die Voraussetzungen für eine Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfüllen, zum anderen aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Entwicklungspotenzials auch Trittsteinfunktionen im Biotopverbund übernehmen können. Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht.</p>
Naturnahe Böden	<p>Naturnahe Böden sind gekennzeichnet durch geringe anthropogene Veränderungen. Die Naturnähe von Böden ist bedeutend, da viele Bodeneigenschaften/-funktionen nur extrem langfristig oder gar nicht wiederherstellbar sind. Zudem sind diese naturnahen Böden in der Kulturlandschaft zunehmend selten. Dies bewirkt ihre besondere Schutzwürdigkeit.</p> <p>Die Arbeitshilfe des NSGB empfiehlt naturnahe Böden als Restriktionsflächen anzusetzen. Da es sich bei den naturnahen Böden in Rastede vor allem um Waldstandorte und Flächen im Naturschutzgebiet handelt, fallen diese größtenteils ohnehin unter die Ausschlussflächen.</p> <p>Da es sich bei diesen Darstellungen um eine Übernahme des Landkreises einer Auswertung des LBEG im Maßstab 1:50.000 handelt, ist die Darstellung nicht parzellenscharf. Sofern ein Interesse am Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer betreffenden Fläche besteht, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Darstellungen des LBEG nicht zutreffen.</p>

Tabelle 3: Übersicht Gunstflächen 1. Ordnung

Gunstflächen 1. Ordnung	Begründung
Plan 8:	
Sonderbauflächen für die Windenergienutzung	Aufgrund der der infrastrukturellen Vorprägung sind Sonderbauflächen für die Windenergienutzung grundsätzlich in den Bereichen, wo nicht aus anderen Gründen Ausschlussflächen bestehen, für PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet. Dies liegt zum einen an der infrastrukturellen Vorprägung des Landschaftsbildes und zum anderen am Vorhandensein von Netzinfrastruktur und -einspeisepunkten. Da windarme Zeiten oftmals sonnenreiche Zeiten sind, ergeben sich durch Solar-Wind-Hybridparks sinnvolle Synergieeffekte zur Ausnutzung von Netzkapazitäten und Herstellung von Netzstabilität. PV-Anlagen dürfen in Eignungsgebieten jedoch der vorrangig gesicherten Nutzung nicht entgegenstehen. Sie kommen hier daher insbesondere dann in Betracht, wenn entsprechende Anlagen im Zuge der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen oder des Repowering eines Windparks von vornherein in das Planungskonzept des Windparks einbezogen werden.
Sonderbauflächen Photovoltaikanlage	In Ortsteil Hahn-Lehmden befindet sich bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Fläche bietet sich aufgrund der vorhandenen Anlagen und Infrastruktur grundsätzlich zum Repowering an. Die Fläche ist mit den Ausschlussflächen mittlere Bodenfruchtbarkeit und Vorranggebiet Erholung überlagert. Im Rahmen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 96 ist ein Repowering zulässig.
200 m Korridor entlang Autobahnen A29 und A20 (abzgl. 40 m Bauverbotszone)	Durch Lärm vorbelastete Flächen mit technisch überprägten Landschaftsbild. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im 200 m breiten Korridor ab äußeren Fahrbahnrand sind nach § 37 Abs. 1 EEG förderfähig. Privilegierung gem. § 35 (1) Nr. 8 BauGB entlang der bestehenden A29.
200 m Korridor entlang Schienenwegen	Durch Lärm vorbelastete Flächen mit technisch überprägten Landschaftsbild. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im 200 m breiten Korridor ab äußeren Gleisbett sind nach § 37 Abs. 1 EEG förderfähig. Privilegierung gem. § 35 (1) Nr. 8 BauGB.
200 m Korridor entlang Bundesstraße (abzgl. 20 m Bauverbotszone)	Überregionaler Verkehrsweg, der ebenfalls durch Lärm vorbelasteten Flächen und durch technisches Landschaftsbild überprägt ist. Nicht förderfähig nach EEG.
150 m Korridor entlang Landesstraße (abzgl. 20 m Bauverbotszone)	Überregionaler Verkehrsweg, der ebenfalls durch Lärm vorbelasteten Flächen und durch technisches Landschaftsbild überprägt ist, jedoch weniger als die vorgenannten Kategorien. Nicht förderfähig nach EEG.
Bodenfruchtbarkeit äußerst gering	Vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund wird empfohlen, in den Gemeinden nur die als Acker- oder Grünland genutzten Flächen als geeignet einzustufen, die über ein vergleichsweise geringes natürliches Ertragspotenzial verfügen. Es sollten prioritär nur Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.

Gunstflächen 1. Ordnung	Begründung
	<p>Da die Gemeinde Rastede vollständig im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 liegt, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Acker- oder Grünland gem. § 37 (1) EEG i.V.m. der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung berechtigt an Ausschreibungsverfahren zu EEG-Förderungen teilzunehmen.</p>
Trinkwasserschutzgebiet Zone III	<p>In Trinkwasserschutzgebieten sind Nutzungen ausgeschlossen, die das Grundwasservorkommen gefährden können. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und anstehendem Boden). In Verbindung mit einer extensivierten Nutzung vormals landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen lassen sich durch Wegfall/Verringerung von Düngung (Stickstoff/Nitrate) und Pestizideinsatz die Schadstoff-Einträge ins Grundwasser verringern. Zudem können sich die Anlagen ggf. durch eine verbesserte Wasserretention positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken.</p>
Flächen mit Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)	<p>Altlasten-Standorte sind aufgrund ihrer Vorbelastung und der eingeschränkten Nachnutzung grundsätzlich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicherzustellen (z. B. durch Auflastfundamente statt Rammung der Modultische). Hinweis: Nach Empfehlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sind auch landwirtschaftliche Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund von Schadstoffbelastungen als Gunstflächen zu werten. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt diese Einschätzung. Die Flächen mit entsprechenden Einschränkungen konnten vom Landkreis allerdings nicht zur Verfügung gestellt werden.</p>

Tabelle 4: Übersicht Gunstflächen 2. Ordnung

Gunstflächen 2. Ordnung	Begründung
Plan 8:	
Vorranggebiet Torferhaltung LROP 2017 (Einzelfallprüfung)	<p>In Vorranggebieten Torferhaltung sind vorhandene Torfkörper als natürliche Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Begründung zum LROP nicht explizit als zulässige Nutzung in den Vorranggebieten aufgeführt. Da diese Anlagen auf Moorflächen – nach dem Stand der derzeitigen Erprobung – so errichtet werden können, dass die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, ist in der Regel jedoch von einer Zulässigkeit auszugehen. Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen gemäß LROP angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund sollen in Rastede Vorranggebiete Torferhaltung nur in Verbindung mit Wiedervernässung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Hierfür eignen sich besonders entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Einzelfall bedarf dies immer eine Abstimmung mit den Trägern der Landesplanung.</p> <p>Gemäß dem am 08.07.22 beschlossenen „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, sind künftig auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den vorgenannten Flächen EEG-förderfähig, sofern die Errichtung der Anlage mit einer dauerhaften Wiedervernässung des Moorbodens verbunden ist.</p>

5.0 CHECKLISTE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Nicht alle Kriterien, die die Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den für die Gemeinde Rastede maßgeblichen Belangen sicherstellen, sind kartografisch abbildbar. Insbesondere einige landwirtschaftliche Belange sind vom Einzelfall abhängig und können sich binnen weniger Jahre ändern. In Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden daher Kriterien formuliert, die seitens des Projektierers bei Vorlage eines Projektantrages zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als erfüllt nachgewiesen werden sollen:

- Prüfung, ob für die vorhandene und vorgesehene Produktion landwirtschaftlicher Produkte der betroffenen Betriebe eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist (unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Anteil der betroffenen Flächen an der Gesamtfläche)
- Bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines bewirtschaftenden Betriebes muss der Antragssteller, soweit nicht selbst Landwirt, Kompensationsmöglichkeiten anbieten (einvernehmliche Pachtaufhebungsentschädigungen, geeignete Ersatzflächen bereitstellen, Wertschöpfungsalternativen z. B. durch Beteiligung)
- Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe trotz der PV-Anlagen-Ausweisung weiterhin gegeben sind (Bei Wechsel des Bewirtschafters und/oder Eigentümers relevantes Kriterium)

Die Gemeinde Rastede möchte einer Übernutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorbeugen. Daher sollen maximal 15 % der von dem/n betroffenen Betrieb(en) bewirtschafteten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Mit dem Schutz der Landwirtschaft wird in Rastede der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion forciert. Daher wird die mögliche Inanspruchnahme von der vom Betrieb bewirtschafteten Fläche abhängig gemacht und zur Begrenzung der Inanspruchnahme auf maximal 15 % reduziert. Damit wird sichergestellt, dass die Hauptnutzung des Betriebes landwirtschaftlich bleibt. Betriebe, die nur wenig Flächen besitzen oder bewirtschaften und bei denen 15 % unter die 10 ha Mindestgröße gemäß unten genannter Anforderung liegen, können in der Regel über die mitgezogene Privilegierung gem. § 35 BauGB eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betriebsnähe errichten.

Zudem sind noch weitere Aspekte bei Planungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erfüllen:

- Mindestgröße der Photovoltaik-Freiflächenanlage 10 ha (Vorbeugung „Briefmarken-Planung“)
- Eingrünung der Anlage
- Erhalt von Gräben (Ausnahme Wiedervernässungskonzept)
- Erhalt prägender Gehölze
- Anbringung von Nistkästen für Vögel und Insekten im Plangebiet
- Bauarbeiten auf Moorböden sind torferhaltend umzusetzen

Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung muss durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche auf mindestens extensives Grünland erfolgen. Im Rahmen des vorliegenden Konzeptes werden keine pauschalen Vorgaben zu Reihenabständen gemacht, da sinnvolle Reihenabstände von der Modulkonstruktion und Ausrichtung abhängig sind. In jedem Fall muss die Modulstellung die Entwicklung von mindestens extensivem Grünland zwischen und unter den Modulen gewährleisten. Dazu werden im Rahmen des Bebauungsplanes sowie im städtebaulichen Vertrag Regelungen verankert. Für Agrar-Photovoltaikanlagen gilt die Vorgabe der Entwicklung von extensivem Grünland nicht.

6.0 ERGEBNISSE

Bei Anwendung der in Kapitel 4.0 genannten Kriterien sind 55 % des Gemeindegebietes als nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet (Ausschlussflächen) eingestuft. 30 % des Gemeindegebietes sind als Restriktionsflächen eingestuft. Die Restriktionsflächen überlagern sich größtenteils mit angesetzten Ausschlusskriterien. Ohne Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien stellen sich 47 % als Gunstflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Bei Abzug der Restriktions- und Ausschlussflächen, die sich mit den Gunstflächen überlagern, verbleiben 15 % des Gemeindegebietes als Gunstflächen. Bei den Gunstflächen wurde gemäß Kapitel 4.0 eine Unterscheidung zwischen Gunstflächen 1. Ordnung und 2. Ordnung getroffen. Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung sollten die Flächen unterhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen wiedervernässt werden. Betrachtet man nur die Gunstflächen 1. Ordnung, so sind 9 % des Gemeindegebietes als Gunstflächen ohne Einschränkungen durch die angesetzten Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet (vgl. Tabelle 5).

	Fläche (ha)	Anteil am Gemeindegebiet (%)
Gemeindegebiet	12.352	
Ausschlussflächen	6.769	55 %
Restriktionsflächen	3.673	30 %
ohne Ausschlussflächen	1.878	15 %
Gunstflächen	6.105	49 %
ohne Ausschluss- und Restriktionsflächen	1.853	15 %
ohne Ausschluss- und Restriktionsflächen sowie Gunstflächen 2. Ordnung	1.194	9 %
Privilegierte Flächen gem. § 35 (1) Nr. 8 BauGB	1.076	8,7 %
innerhalb von Gunstflächen	344	2,8 %

Tabelle 5: Anteile Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen

Bei diesen prozentualen Betrachtungen muss berücksichtigt werden, dass nur flächenhafte Darstellungen berechnet werden konnten. Lineare und punktuelle Strukturen, wie Leitungen und Bodendenkmäler, konnten daher nicht einbezogen werden. Die Kriterien fallen im Gesamtergebnis allerdings weniger ins Gewicht.

Sowohl bundes- als auch landespolitisch werden konkrete Ausbauziele für Solarenergie formuliert. Bezogen auf die Solarenergie sieht der Koalitionsvertrag 2021 der Bundesregierung eine Steigerung der bisher installierten Leistung von Photovoltaikanlagen von 60 GW auf 200 GW bis 2030 vor. Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Davon sollen 15 GW auf Freiflächen realisiert werden. In der Begründung zum LROP 2022 wird angegeben, dass dafür etwa 22.500 ha Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Die Gemeinde Rastede macht etwa 0,26 % der Gesamtfläche Niedersachsens aus. Der anteilige Beitrag der Gemeinde zur Erreichung des Landeszieles liegt damit bei etwa 58 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Verbindliche Ausbauziele für die Landkreise und Gemeinden gibt es, anders als bei der Windenergie, jedoch nicht. Für das selbstgesetzte Ziel der Klimaneutralität müsste die Gemeinde zusätzlich 54,5 Mio. kWh klimaneutralen Strom erzeugen. Um diesen Strom mit Solarenergie zu erzeugen, würden mindestens 45 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen benötigt.

In Plan 9 wurden die sich überlagernden Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen nicht gesondert dargestellt. Flächen, die sowohl Ausschluss- als auch Gunstflächen sind, werden daher als Ausschlussflächen dargestellt. Flächen, die sowohl Restriktions- als

auch Gunstflächen sind, werden als Restriktionsflächen dargestellt. Flächen im Gemeindegebiet, die nicht von einer der drei Kategorien erfasst werden, werden als Weißflächen dargestellt. Die geprüften Belange stehen an diesen Stellen nicht gegen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Wie auch innerhalb von Gunstflächen können aber in diesem Konzept nicht geprüfte Belange dem Standort entgegenstehen. Im Gegensatz zu Gunstflächen haben Weißflächen aber keine besondere Lagegunst. Die Inanspruchnahme von Weißflächen unterliegt damit der Abwägung.

Die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll primär auf den Gunstflächen erfolgen. Innerhalb des im LROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Torferhaltung, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Gunstflächen 2. Ordnung nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung der Flächen errichtet werden. Da im Verhältnis zu den landesplanerischen Zielsetzungen viele Flächen in Rastede im Rahmen des Konzeptes als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet identifiziert wurden, sollte eine Inanspruchnahme von Ausschluss- und Restriktionsflächen für die Klimaschutz-Ziele nicht erforderlich werden. Dies sollte auch gegeben sein, wenn einzelne Gunstflächen sich als agrarstrukturell oder avifaunistisch ungeeignet herausstellen. Ausschlussflächen sollen daher nicht großflächig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Kleinflächig können beispielsweise verbleibende Flurstücksflächen einbezogen werden, sofern dies mit dem Ausschlusskriterium verträglich ist. Gleiches gilt auch für Restriktions- und Weißflächen. Eine großflächigere Inanspruchnahme wäre nur verträglich, sofern in einer Standortalternativenprüfung dargestellt wird, dass es nicht ausreichend besser geeignete Flächen gibt. Bei allen Planungen sind die Vorgaben der Checkliste aus Kapitel 5.0 zu beachten.

Inanspruchnahme für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	
Ausschlussflächen	Keine Inanspruchnahme (nur kleinflächig zur Abrundung eines Vorhabens, sofern mit Ausschlusskriterium verträglich)
Restriktionsflächen	In der Regel keine Inanspruchnahme (nur kleinflächig zur Abrundung eines Vorhabens, sofern mit Restriktionskriterium verträglich) (größflächigere Inanspruchnahme nur im Einzelfall mit Standortalternativenprüfung)
Weißflächen	In der Regel keine Inanspruchnahme (nur kleinflächig zur Abrundung eines Vorhabens) (größflächigere Inanspruchnahme nur im Einzelfall mit Standortalternativenprüfung)
Gunstflächen 2. Ordnung	nur in Verbindung mit Wiedervernässung
Gunstflächen 1. Ordnung	prioritär zu entwickeln
→ Immer: Erfüllung der Checkliste-Kriterien!	

Tabelle 6: Umgang mit Gunst-, Weiß-, Restriktions- und Ausschlussflächen

Wiedervernässung von Moorflächen

Gemäß dem am 08.07.22 beschlossenen „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, sind künftig auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Moorböden EEG-förderfähig, deren Errichtung mit einer dauerhaften Wiedervernässung des Moorbodens verbunden ist. Die konkreten Anforderungen, die an diese Anlagen gestellt werden, soll die Bundesnetzagentur bis zum 01.07.2023 im Rahmen einer Festlegung veröffentlichen. Etwa 45 % des Gemeindegebietes sind Moorböden. Aufgrund der niedrigen natürlichen Ertragsfähigkeit der Moorböden, sind auch 70 % der in Plan 9 dargestellten Gunstflächen 1. Ordnung Moorböden. Die Gunstflächen 2. Ordnung befinden sich vollständig auf Moorböden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Standortkonzeptes stellte sich daher die Frage, ob die Inanspruchnahme von Moorböden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an eine Wiedervernässung der Flächen geknüpft werden sollte.

Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich die praktische Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Wiedervernässung noch in Erprobung. Erste Anlagen wurden in Bayern und Schleswig-Holstein errichtet. In Bayern wurden die vorhandenen Dränsysteme unterhalb einer 140 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage gekappt. Das hydrologische Konzept zur Wiedervernässung ist noch in Erarbeitung. Bei der Fläche in Schleswig-Holstein konnten nur die Dränrohre entnommen werden, um die Entwässerung des umliegenden Intensivgrünlandes nicht zu beeinträchtigen. Es gibt derzeit somit noch keine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem wiedervernässten Moor. Noch nicht erprobt ist daher auch der Rückbau einer Anlage auf einer wiedervernässten Fläche. Eine vollständige Wiedervernässung der Moorflächen in Rastede in den nächsten Jahrzehnten ist nicht absehbar. Inwiefern es möglich und praktikabel ist auf Moorflächen aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Degradationsstufe des Moores, der Flächengröße, den umgegebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu beurteilen. Oftmals sind die Möglichkeiten der Wiedervernässung durch die Eigentumsverhältnisse stark begrenzt, da die anliegenden Flächen durch die Maßnahmen nicht in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt werden dürfen. Zudem ist eine Wiedervernässung bei zu stark degradierten Moorflächen nicht möglich.

Für die Gemeinde Rastede bedeutet dies, dass eine Wiedervernässung der Fläche nicht als verpflichtende Auflage für die Inanspruchnahme von Moorböden innerhalb der Gunstflächen 1. Ordnung aufgenommen wird. Gleichzeitig bedeutet es aber auch nicht, dass diese Moorböden nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Zumal in Verbindung mit der Auflage, dass mindestens eine Aufwertung der Flächen zu extensivem Grünland erfolgen muss, schon eine Reduzierung der Treibhausgase erfolgt. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ liegen die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland etwa 20 bis 25% niedriger als bei Intensivgrünland. In einem Hochmoor werden bei einem trockenen Intensivgrünland 26 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt, bei einem trockenen Extensivgrünland 20 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr und bei einem feuchten Extensivgrünland 11 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der möglichen Einsparung von CO₂-Emissionen durch Extensivierung, hält die Gemeinde Rastede die Inanspruchnahme von Moorflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für sinnvoll.

Die Gunstflächen 2. Ordnung liegen innerhalb von Vorranggebieten Torferhaltung nach dem LROP. Diese umfassen die mächtigsten Torfvorkommen (mit landesweiter Bedeutung). Ausgewählt wurden Flächen mit einer vorhandenen Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 25 ha. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Begründung zum LROP nicht explizit als zulässige Nutzung in den Vorranggebieten aufgeführt. Da diese Anlagen auf Moorflächen – nach dem Stand der derzeitigen Erprobung – so errichtet werden können, dass die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, ist in der Regel jedoch von einer Zulässigkeit auszugehen. Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen gemäß LROP angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der großen Flächenkulisse Gunstflächen 1. Ordnung, sollen in Rastede Vorranggebiete Torferhaltung nur in Verbindung mit Wiedervernässung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Hierfür eignen sich besonders entwässerte und landwirtschaftlich

genutzte Flächen. Im Einzelfall bedarf dies immer eine Abstimmung mit den Trägern der Landesplanung.

EEG-förderfähige Flächen längs von Autobahn und Schienenwegen

Gemäß § 37 EEG sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Entfernung bis zu 200 m der Autobahn bzw. eines Schienenweges förderfähig. Innerhalb der Gemeinde Rastede verlaufen mit der geplanten A 20 somit nach Bundesgesetzgebung drei besonders für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete Trassen. Da die EEG-Förderfähigkeit eine Sicherheit für die Finanzierung einer Anlage darstellt, sind diese Bereiche für Projektierer besonders attraktiv. Für die Gemeinde ist eine Entwicklung entlang dieser Trassen aufgrund der infrastrukturellen Vorprägung und der daher geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes verträglicher als an anderen Standorten. Daher wurden in diesen 200 m Korridoren die in Teilbereichen überlagernden Böden mit mittlerer und hoher Bodenfruchtbarkeit sowie die Landschaftsschutzgebiet-Würdigkeit² und die Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben gemäß LRP 2021 nicht als Ausschluss- bzw. Restriktionsgründe gewertet.

Des Weiteren überlagern die Restriktionskriterien Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und naturnahe Böden in Teilbereichen die oben genannten Gunstkorridore. Da die Vorranggebiet Rohstoffgewinnung erst nach einem Rohstoffabbau und in Abhängigkeit mit dem festgelegten Renaturierungszielen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen, bleibt hier die Darstellung als Restriktionsfläche bestehen. Bei den im Bereich des Gunstkorridores entlang von Autobahn und Schienenweg liegenden naturnahen Böden handelt es sich um Waldflächen, die ohnehin Ausschlussflächen sind. Die weiteren Ausschlussflächen, abgesehen von der mittleren bis hohen Bodenfruchtbarkeit, bleiben bestehen.

Am 01.12.2022 hat der Bundestag das "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht" beschlossen. Mit diesem Gesetz wird der § 35 (1) Nr. 8 BauGB um die Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen erweitert. Das vorliegende Standortkonzept wurde vor dieser Gesetzesänderung erarbeitet. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob weitere im Rahmen des Standortkonzeptes als Ausschlussfläche eingestufte Kriterien in diesen Bereichen einer Privilegierung nicht entgegenstehen.

Ab 2023 treten nach dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ neue Regelungen des EEG in Kraft. Danach wird der förderfähige Korridor zukünftig von 200 m auf 500 m vergrößert. Da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes mit der Entfernung zur Infrastrukturtrasse in der Regel abnehmen, weist die Gemeinde diesen 500 m Korridor nicht pauschal als Gunstfläche aus. Er ist auch nicht von der Privilegierung erfasst. Bei Interesse am Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in diesem Bereich, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Fläche als geeignet eingestuft werden kann.

Allgemein ist zu beachten, dass nach den landesraumordnerischen Regelungen eine Abwägung erforderlich ist, wenn landwirtschaftliche Fläche, insbesondere Flächen innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Gem. § 1a (2) BauGB ist bei allen Bauleitplanungen im Außenbereich eine Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft erforderlich.

² Hierunter fallen Gebiete, die gemäß Landschaftsrahmenplan 2021 die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet aufweisen. Eine Unterschutzstellung erfolgte jedoch noch nicht und ist noch nicht in Vorbereitung.

Zudem müssen die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen im Rahmen einer konkreten Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der privilegierten Kulisse im Umweltbericht gem. § 2a BauGB bzw. auf Bauantragsebene geprüft und dokumentiert werden.

Ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes innerhalb von ermittelten Gunstflächen besteht seitens Dritter nicht. Das vorliegende Standortkonzept dient der Politik zur transparenten Bewertung von Projektanträgen nach vorabgestimmten Kriterien.